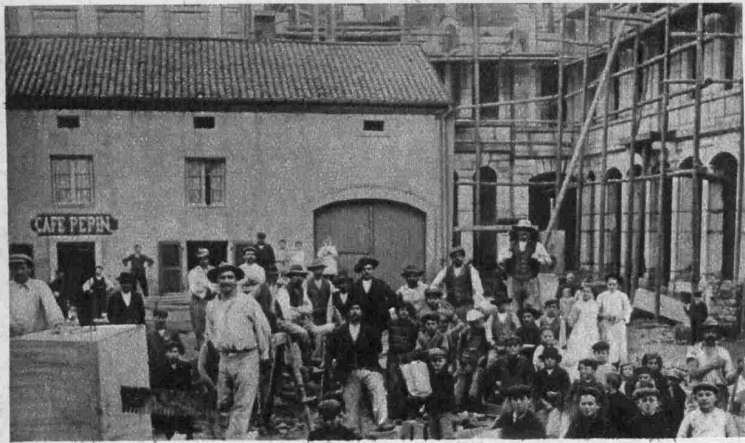
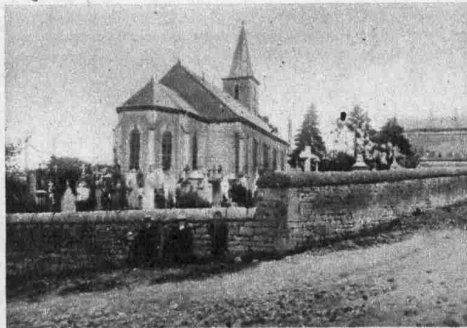




**Ecke Markplatz um
1900**

Gebiet zwischen Korn und Semois vor allen andern ein Land der Freiheit. Im 13. Jahrhundert wetteiferten die Grafen und Herren von Chiny, Bar und Luxemburg, den ihnen untertänigen Ortschaften Freiheitsbriefe auszustellen, und zwar durchwegs nach dem Muster desjenigen von Beaumont-en-Argonne. Differdingen allerdings erhielt, wie es scheint, seine Befreiungsurkunde erst 1338. Doch sind weder Original noch Abschrift erhalten, und einzig ein Differdinger Akteninventar aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vermeldet das für den Ort geschichtliche Datum: "Befreyungsbrief Herrn Heinrichen Graffen zue Parr (Bar) über die Stadt und Ynwoner zue Diefertingen, de anno 1338." Der Ort gehörte also damals zur Grafschaft Bar; die Befreiung verdankte Differdingen jedoch in erster Linie seinem damals regierenden Herrn Ludolf, denn nur auf Antrag und im Einverständnis mit dem Herrn des Ortes konnte die Befreiung vom Landesfürsten erklärt werden.

In seiner wertvollen Arbeit über "Differdingen unter dem alten Regime", weist allerdings Prof. Albert Steffen darauf hin, daß, gemäß der Behauptung Bonvalots, die Befreiung des Ortes vielleicht schon 1281 erfolgt sein könnte. Tatsächlich mag das erwähnte Regest nur eine Urkunde resümieren, welche die Bestätigung eines früheren Freiheitsbriefes enthielt, wie solche oft ausgestellt wurden. Aber auf jeden Fall haben die Differdinger im vergangenen Jahr ihr Stadtjubiläum nicht zu früh gefeiert, und die 1392 durch Wilhelm von Differdingen erfolgte Betätigung der Freiheit, durch das Siegel der Propstei Luxemburg als des obersten Gerichtes feierlich garantiert, läßt vielmehr erneut



Kirche – früherer Kirchhof

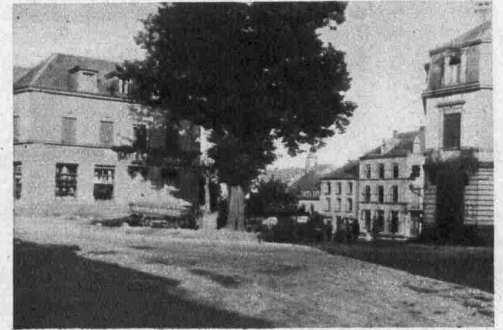
Früher Schule – jetzt Stadthaus



auf den Verlust einer ersten, unbekannten Urkunde schließen. Wie die Befreiungsurkunde selbst, so kennen wir natürlich die Einzelheiten ihrer Verfügungen nicht. Doch konnte Nic. van Werveke aus anderen, späteren Quellen feststellen, daß die Bewohner Bürgerrenten, Herdgeld, Landrecht und Wiesenrenten bezahlten, und gemäß einem Bericht des Provinzial-

rates vom 27. April 1750, wurde das Gericht von Differdingen, gleich denjenigen von Esch an der Alzette, Künzig, Ober- und Niederkerschen, Linger und Petingen, jährlich auf Pfingsten erneuert.

Wichtiger als diese Einzelheiten erscheinen übrigens die prinzipiellen Grundsätze der Befreiung, und diese sind durch zahlreiche, entsprechende Akte belegt: Durch ihren Freiheitsbrief, stellt in diesem Sinne Prof. Steffen fest, wurden die Differdinger aus Leibeigenen freie Bürger, die nicht mehr an die Scholle gebunden, "ihren freien Zug hatten." Das Haus, das der einzelne bewohnte, den Boden, den er bebaut, erhielt er am Tage der Befreiung vom Herrn als freies Eigentum, das er nach Belieben veräußern konnte, ohne



Thomasplatz

Früher Schloss – jetzt Hüttenkasino



irgendwelche Verkaufstaxe. Dafür leistete er ein jährlich, genau bestimmtes Entgelt. Der "Freiheit" selbst, d. h. der Gemeinde, überließ der Herr einen größeren Komplex an Bau-, Rod- und Weideland und Wald, und ein großer Teil des Herrenbesitzes wurde bei der Befreiung Gemeindeeigentum. Endlich hatten die freien Bürger nun auch gewisse politische Rechte. Denn waren bisher Meier und Schöffen ausschließlich Beamte der Herrschaft gewesen, von dieser gesetzt und beedigt, so erhielten gemäß der 'Loi de Beaumont' die Bürger das Recht, diese Behörden selbst zu wählen und durch sie sich zu verwalten.

Freie Bürger in einem freien Land.

Wie Professor Steffen in einem interessanten Kapitel seiner Abhandlung dartut, verteidigte die Gemeinde ihre Privilegien mit der letzten Energie gegen wirkliche und vermeintliche Uebergriffe der Amtleute — und konnten diese schroff werden, mancher Schöffe der "Freiheit" blieb an derber Offenheit nicht hinter ihnen zurück. Beim Wechsel der Herrschaften sicherten sich die Bürger ihre Freiheiten. Bei der Huldigung an die Metternichs

**Früher Park- und
Bahnhofstraße. Jetzt
Mich. Rodange- und
Bahnhofstraße**

